

a) die Frage der Förderung und Verstärkung eines koordinierten Vorgehens des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieses Ergebnisdokuments zu behandeln, mit dem Ziel, die Einheitlichkeit und die Kohärenz zu fördern, die zur Bildung eines Konsenses über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung beitragen;

b) der Generalversammlung im Einklang mit der Erklärung von Doha vom 2. Dezember 2008 Empfehlungen für einen stärkeren, wirksameren und alle Seiten einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Weiterverfolgung der Frage der Entwicklungsfinanzierung vorzulegen;

c) die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten, einschließlich des Sachverständigenausschusses der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, zu prüfen;

d) die Durchführung der Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen in Zusammenarbeit mit diesen Institutionen zu überprüfen, mit besonderem Augenmerk auf einer Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie auf den Möglichkeiten, zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats beizutragen;

e) die mögliche Einsetzung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu prüfen und der Generalversammlung entsprechende Empfehlungen vorzulegen. Mit ihren unabhängigen fachlichen Ratschlägen und Analysen könnte die Gruppe einen Beitrag zu den auf internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen und politischen Entscheidungen leisten und einen konstruktiven Dialog und Austausch zwischen politisch Verantwortlichen, Wissenschaftlern, Institutionen und der Zivilgesellschaft fördern.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom



10. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba<sup>35</sup> und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht und unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit dem Hauptschwerpunkt Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht von 1998<sup>33</sup> enthaltenen Empfehlungen ausführlich auf die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte einzugehen;

11. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder überall anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durch den Sicherheitsrat;

13. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

14. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika (2003), der Feierlichen Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika (2004) und der Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union (2009)<sup>34</sup>

und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

18. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Sierra Leones, Burundis, Guinea-Bissaus und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und den Prozess ihrer Konzipierung, erinnert an die Verabschiedung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone<sup>37</sup> und der Strategischen Rahmenpläne für die Friedenskonsolidierung in Burundi<sup>38</sup> und in Guinea-Bissau<sup>39</sup> und fordert ihre Durchführung;

19. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der im November 2007 in Äthiopien abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über die Förderung von Partnerschaften zugunsten der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung<sup>40</sup> und bittet das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, diese Schlussfolgerungen

angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der in seinem Bericht von 1998<sup>33</sup> enthaltenen Empfehlungen vorzulegen und dabei insbesondere auf neue und aufkommende Herausforderungen und fortbestehende Hindernisse sowie auf innovative Lösungen, Fortschritte und Errungenschaften im Zusammenhang mit der Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika einzugehen, unter gebührender Berücksichtigung der Komplexität des von vielen afrikanischen Ländern derzeit vollzogenen Übergangs von einem fragilen Frieden zu einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung;

25. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998<sup>33</sup> auch weiterhin zu überwachen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 63/305

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 31. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.77, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **63/305. Einsetzung einer offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, mit der sie das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>41</sup> einvernehmlich billigte,

*in Anbetracht* der Schwere der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise und der Dringlichkeit von Folgemaßnahmen,

*bekräftigend*, dass dieser Prozess auch weiterhin von den Mitgliedstaaten gesteuert werden muss,

1. *beschließt*, sofort eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>41</sup> enthaltenen Fragen einzusetzen;

2. *ersucht* die offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

### RESOLUTION 63/306

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.70/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos,